Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 57-58 (1918)

Heft: 57-58

Artikel: Ein Fall von Neutralitätsverletzung im Kriegsjahre 1809

Autor: Leutenegger, Albert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585333

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Fall von Neutralitätsverletzung im Kriegsjahre 1809.

von Dr. Albert Leutenegger.

Vorwort. Die Ueberschrift: "Eine Neutralitätsverletzung im Jahre 1809" ist für sich allein so wenig bestimmt, daß in erster Linie eine genauere Angabe über den Inhalt der nachfolgenden geschicht= lichen Arbeit am Plage ist. Es handelt sich in Wirklichkeit um eine vom Thurgau aus erfolgte Lieferung von Waffen und Pulver an die Tiroler und Vorarlberger, die am Kriege von 1809 beteiligt Frankreich faßte diesen Waffenhandel als Verletzung der Neutralität von Seite der Schweiz auf und verlangte durch den Gesandten in Bern strenge Bestrafung der Schuldigen. Der Vorfall gehört neben andern vom auswärtigen Amt Frankreichs im Serbst 1809 gerügten Vorkommnissen längst der Schweizergeschichte an. Die vorliegende Darstellung bereichert also nicht etwa die vaterländische Geschichte um ein zuvor der Forschung entgangenes Ereignis; der 3wed derselben ist vielmehr die Beröffentlichung bisher nirgends erwähnter Einzelheiten innerhalb eines bekannten Vorganges. Nach bem Gesagten könnte also ber Titel dieser Arbeit auch heißen : "Waffenlieferungen aus dem Kanton Thurgau im Jahre 1809" oder "Der thurgauische Anteil an den Neutralitätsverletzungen, gegen welche Frankreich im Jahre 1809 bei der Schweiz Beschwerde führte".

Quellen angabe. Die wichtigsten ungedruckten Quellen befinden sich im eidgenössischen Archiv in Bern und im kantonalen Archiv in Frauenfeld. In Bern kommen in erster Linie in Betracht: Bd. 70 der Mediationszeit. Korrespondenzprotokoll des Landammanns. Bd. 604 der Mediationszeit. Korrespondenz des Ministers Tallegrand.

In Frauenfeld: Protokolle und Geheimprotokolle des Kleinen Rates 1809. Wissivenbücher und Geheime Wissivenbücher des Kleinen Rates 1809. Protokoll des Obern Kriminalgerichtes. (Im Archiv des Obergerichtes.) Wissivenbuch des Obern Kriminalgerichtes 1809.

Von gedruckten Quellen und geschichtlichen Darstellungen wurden hauptsächlich verwendet: Pupikofer=Sulzberger, Geschichte des Thurgaus, Vd. II. Dechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Vd. I. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte. Steiner, Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz während der Gesandtschaftszeit des Grafen Auguste de Tallenrand.

Hirn, Jos., Tirols Erhebung 1809.

Hirn, Ferdinand, Vorarlbergs Erhebung 1809.

"Thurgauer Zeitung" 1809.

Paul Schweizer, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, geht über die Vorgänge von 1809 auffallend kurz hinweg und erwähnt die Einsprache Frankreichs wegen neutralitätswidrigen Vershaltens der Schweiz nicht.

Blick auf die Kriegsereignisse im Jahre 1809.

Es leuchtet ein, daß an dieser Stelle eine gedrängte Zusammenfassung der Ereignisse des Jahres 1809 vollkommen genügt. Etwas eingehendere Behandlung erforderten nur die Vorgänge im Tirol und Vorarlberg, weil gerade diese zur Neutralitätsverletzung von Seite einiger Thurgauer Veranlassung gegeben hatten. — Am 9. April erließ Desterreich an Frankreich die Rriegserklärung. Aber die Hoffnung der österreichischen Staatsmänner, daß die andern Völker Deutschlands den Freiheitskampf mitmachen werden, erwies sich als irrig. Breußen verhielt sich neutral, und die Rheinbundstaaten blieben Napoleon treu. Nach mehrtägigen Gefechten von Abensberg, Landshut, Egamühl und Regensburg wichen die Desterreicher nach Böhmen aus, und schon am 13. Mai besetzte Napoleon die Stadt Wien. Anf der andern Seite der Donau standen die Desterreicher unter Erzherzog Karl. Der erste Versuch des Raisers, von der Lobau her den Fluß zu überschreiten, Am 21. und 22. Mai wurde Napoleon in der schlug fehl. blutigen Schlacht von Aspern geschlagen, und seine Lage war eine Zeitlang durchaus nicht rosig. Eine Erhebung Preußens und die Durchschneidung der Verbindungen mit Frankreich hätten die Macht des französischen Kaisers mit einem Schlage brechen können. Aber die von Napoleon in schwierigen Lagen oft bewiesene Tatkraft rettete ihn auch diesmal wieder. vereinigte sich mit dem von Italien herkommenden Vizekönig Eugen und ging mit nahezu 200,000 Mann wieder über Am 5. und 6. Juli besiegte er in der mördedie Donau. rischen Schlacht von Waaram den tapfer kämpfenden Erzherzog Karl und verfolgte ihn nach Mähren. Wider Erwarten rasch, schon am 12. Juli, kam es zum Waffenstillstand von Znaim, dem am 14. Oktober der Friede von Wien Durch diesen mußte sich Desterreich neuerdings befolate. trächtliche Gebietsabtretungen gefallen lassen. Damit mar ber Rrieg auf dem Sauptschauplage entschieden. Noch nicht völlig zu Ende aber war er in Tirol 1) und Vorarlberg. — Tirol gehörte seit 1806 zu Banern, war aber mit dem neuen Landesherrn nicht zufrieden. Schon vor Ausbruch des Krieges von 1809 beschlossen daher die Tiroler die Erhebung gegen die Banern. Freiherr von Hormanr rief das Beravolk zu den Waffen. Am 9. April brach der Aufstand aus. Die wenigen im Lande befindlichen banrischen Truppen wurden völlig überrascht. In fünf Tagen war ganz Tirol frei, und am 15. April zog der österreichische General Chasteler unter dem Jubel der Bevölkerung in Innsbruck ein. Nur in Rufftein hielten sich die Bayern und Franzosen noch. Dagegen verlief in Süddeutschland der Rrieg für Desterreich nicht glücklich. Mitte Mai schon stand Napoleon in Wien. Natürlich bedeutete nun das aufständische Tirol eine Bedrohung der rechten französischen Flanke. Der Kaiser beauftragte daher den General Lefèbvre 2) mit der Unterwerfung des Landes. Am 19. Mai, furz vor Aspern, zog Lefebvre an der Spike banrischer Truppen in Innsbruck ein, wurde aber von Andreas Hofer und dem österreichischen General Buol wieder vertrieben. Zum zweiten Mal machte sich Tirol frei. In diesem Zeitpunkt gab Raiser Franz I. den treuen Tirolern das verhängnisvolle Versprechen, in keinen Frieden einzuwilligen, der ihr Land von Desterreich trenne. Durch den Erfolg der Tiroler ermutigt, erhoben sich nun auch noch beren Nachbarn, die Vorarlberger 3). Aber auf Aspern folgte bald der Rückschlag von

¹⁾ Ueber die Vorgänge im Tirol siehe Jos. Hirn, Tirols Ershebung 1809.

²) Lefèbvre, seit Mai 1804 Marschall, verschaffte sich nach Enlaudurch die Einnahme von Danzig den Titel eines Herzogs von Danzig. Er büßte indessen gerade durch seinen Mißerfolg in Tirol seinen frühern Ruhm ein.

³⁾ Siehe Ferdinand Hirn, Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809.

Wagram. Im Waffenstillstand von Znaim und im Wiener Frieden wurde das Land Tirol neuerdings preisgegeben und nun von Napoleon unter drei Herren verteilt 1). Die Tiroler kämpsten indessen auf eigene Faust weiter, wurden aber von Vizekönig Eugen, dem Nachfolger Lefèbvres, rasch unterworfen. Hofer, der erst die Unterwerfung angenommen, dann aber nochmals zu den Waffen gegriffen hatte, endete in der bestannten, beklagenswerten Weise.

Mehr noch als der Tiroler Krieg steht der Aufstand der Vorarlberger mit der Geschichte der vom Thurgau aus be= werkstelligten Lieferung von Kriegsbedarf im Zusammenhang. Am 17. April, zwei Tage nach der Befreiung Tirols, brach auf Grund allerlei falscher Berichte auch im Vorarlberg der Aufstand aus. Unter Führern wie Adlerwirt Müller von Bludenz, Riedmiller, Ellensohn, Lehrer Nachbauer u. a. erhob sich das mit der banrischen Herrschaft längst unzufriedene Volk. Am 25. April 2) erschienen etwa 100 Tiroler und 40 vorarl= bergische Schüken unter dem Oberbefehl des tirolischen Führers Camihel in Feldfirch, nahmen von der Stadt Besitz und ersetten überall die Abzeichen Bayerns durch den österreichischen Doppeladler. Banern fühlte sich zu schwach, um dem Sturme zu troken und rief württembergische und französische Hilfe an Bum Schaden für die Unternehmung fehlte indessen bei den Aufständischen die Einheitlichkeit der Leitung. Gine Bauern= und eine Herrenpartei stritten sich um die Führung. Aus den Wirren ging schließlich Dr. Schneiber, Anwalt in Bregenz, als porarlbergischer Landeskommissär und Oberbefehlshaber der aufständischen Truppen hervor. Das Auftreten Schneiders ist für die vorliegende Arbeit so bedeutungsvoll, daß ein turzes Lebensbild dieses Mannes hier am Plate ist.

Anton Schneider wurde im Oktober 1777 zu Trogen bei Weiler im Allgäu geboren. Sein Vater lebte als Chirurg in ärmlichen Ver-

¹⁾ Bekannt ist, daß Napoleon daran dachte, Tirol der Schweiz zu geben, was indessen der schweizerische Abgeordnete, Bürgermeister Reinhard von Zürich, nicht empfehlen wollte.

²⁾ Die Angaben von Hirn und Steiner stimmen hier nicht zusummen. Steiner schreibt: Anfang Mai schickte Chasteler ein paar hundert Mann nach Vorarlberg.

hältnissen. Ursprünglich für den geistlichen Beruf bestimmt, wandte sich der fähige Jüngling nach Abgang vom Enmnasium in Keldkirch an der Alma mater Leopoldina in Innsbruck der Rechtswissenschaft zu. Als Freiwilliger nahm hierauf Schneider am ersten Roalitions= friege teil, sette dann aber seine Studien fort und wurde wegen seiner guten Haltung im Jahre 1802 taxfrei zum Dr. juris promoviert. In die Heimat zurückgekehrt, betrieb er dort den Anwaltsberuf. Im Berein mit einem andern kaufte er um niedrigen Breis das Gut des aufgehobenen Klosters Mehrerau. Im Jahre 1808 vermählte er sich mit der Tochter des Bregenzer Bürgermeisters Sauser. vorarlbergischen Aufstand bekam er durch Eingreifen Hormanrs den bereits erwähnten Rang, der ihm dann eine neunmonatliche Haft einbrachte. Nach Verkauf von Mehrerau fand er 1810 als k. k. Ap= pelationsrat in Wien eine neue Stellung. 1813 traf ihn das Mißgeschick, nachmals in Saft genommen zu werden. Unter nicht sehr glücklichen Lebensumständen verbrachte er die nächsten Jahre in der alten Heimat. Er starb erst 43 Jahre alt am 16. Juli 1820 im Bad Fideris und wurde in Zizers begraben. Schneiders Charafterbild ist außerordentlich schwankend und die Urteile über ihn gehen in un= gewöhnlichem Maße auseinander 1).

Als vorarlberg. Generalkommissär entfaltete Dr. Schneider eine rührige und im ganzen maßvolle Tätigkeit. Namentlich gab er sich Mühe, in der benachbarten Schweiz Waffen,

¹⁾ Sehr ungünstig urteilt über Dr. Schneider der schweizerische General und Landammann von Wattenwyl (homme rusé, intrigant, ambitieux et si je ne me trompe pas, doué de peu de bonne foi, mais fort éloquent et adroit).

Bergl. hierüber G. Steiner. Ueber den Tod des ungewöhn= lichen Mannes schreibt F. hirn: "Schneider selbst starb in besten Mannesjahren am 16. Juli 1820 im Bade Fideris in Graubunden, wo er Linderung seines schweren Herzleidens gesucht hatte, und wurde am 19. d. Mts. auf dem Friedhofe in Zizers begraben; sein hoher Gönner und treuer Freund Erzherzog Johann widmete dem so früh Verblichenen eine Gedenktafel aus steirischem Gisen. Totenregister der Pfarrei Zizers meldet: 1820 Die 19. Julii; 16. Julii subitanea et improvisa morte in thermis Fideris occubuit, de mane in lecto suffocatus catarrho, quin provideri potuerit, quem exanimatum huc ad sepeliendum transtulerunt ac hodie praenobilis nempe dominus Antonius Schneider, juris utriusque doctor et sacrae caesareae Majestatis consularius appellationis solemni funeris pompa terrae mandatus est, pro ejusque anima in ecclesia exequiae itidem solemnes celabratæ sunt. — Ein weiteres Dentmal für Schneider befindet sich beim Eingang zur Pfarrkirche des hl. Gallus in Bregenz.

Munition und Lebensmittel zu bekommen. Verbindungen anzuknüpfen, siel Schneider nicht schwer, da er in allen Bodenseesstaaten gut bekannt war 1). Mit einer Abordnung an das schweizerische Generalquartier freilich hatten die Vorarlberger kein Glück. General von Wattenwyl war für Zugeständnisse nicht zu haben. Dafür gelang es, auf andere Weise mit anzgesehenen Schweizern in Beziehungen zu treten.

Die Erhebung der Vorarlberger war auch für den Tiroler Aufstand von größter Bedeutung. Damit stieß nämlich das aufständische Gebiet unmittelbar an den Bodensee. In der Tat rissen nun die Tiroler und Vorarlberger für einige Zeit die eigentliche Seeherrschaft an sich und führten verschiedene Handstreiche gegen die Uferorte durch. Lindau, Buchhorn= Hofen, Ronstanz wurden überfallen, im ganzen aber milde behandelt. Beim Ueberfall von Sernatingen (Ludwigshafen) gelang es den Aufständischen sogar, unweit Mektirch ein banrisches Materialdepot mit der Kriegskasse aufzuheben 2). Im übrigen führte auch der Aufstand der Vorarlberger nicht zum Ziele. Dr. Schneider scheint selbst der Sache nie recht getraut zu haben. Seine Haltung war vom Anfang bis zum Schlusse zweideutig 3). Immerhin entschloß er sich Mitte Juli zu einer bemerkenswerten Kraftanstrengung, die freilich por Rempten mit einem ausgesprochenen Mißerfolg abschloß. Als der Waffenstillstand von Znaim bekannt wurde, flaute auch der vorarlbergische Aufstand rasch ab. Dr. Schneider.

¹⁾ Ein St. Galler Appellationsrat, Franz Jos. Zweifel, war Pate von Schneiders Töchterlein.

²⁾ Der Ueberfall von Sernatingen vom 13. Mai hat zu dieser Arbeit Beranlassung gegeben. In Pupikofers Geschichte des Thurgaus schreibt nämlich Sulzberger, der genannte Vorfall habe in Ersmatingen stattgefunden. Rurz nachher erwähnt er dann die Einsprache Frankreichs wegen verbotenen Waffenlieserungen. Vergleicht man nun die Bedeutung der beiden Vorkommnisse, so muß man sich unwillkürlich fragen, warum Frankreich im leichtern Falle Verwahrung eingelegt und in der ungleich schwereren Angelegenheit nicht einmal Aufklärung verlangt habe.

⁸⁾ Ueber eigentümliche Verhandlungen, die er in Rorschach mit dem frühern banrischen Polizeidirektor Baumgartner führte, siehe Steiner und Hirn.

der mit Banern zu unterhandeln begonnen hatte, verlor alle Volksgunst und geriet sogar eine Zeitlang in Gefahr. Schon am 6. August rudten württembergische und badische Truppen in Bregenz ein. Schneider erwartete an der Laiblach die Ankunft des Kronprinzen Wilhelm von Württemberg und ließ sich dann ohne Widerstand abführen. Er wurde zunächst nach Lindau verbracht. Dieser kluge Schachzug bewahrte ihn vor dem Schicksal Hofers 1). Wohl forderte der frangösische General Beaumont, der kurz nachher von Tirol her in Bregenz eintraf, die Auslieferung Schneiders. Aber Kronprinz Wilhelm, der ohnehin mit dem anmaklichen französischen General nicht gut stand, behielt Schneider selbst in Gewahrsam, und ber Rönig von Württemberg ging auch auf banrische Auslieferungs= begehren zunächst nicht ein. Auf dem Sohen Asperg wurden gegen den einstigen Generalkommissär von Vorarlberg die ersten Verhöre durchgeführt. Am 23. August erfolgte dann die Uebergabe Schneiders an einen banrischen Gerichtshof. der für die vorarlbergischen Angelegenheiten gebildet worden war. Sitz des Gerichtes war Lindau. Im ganzen herrschte die Absicht, gegen die gefangenen Vorarlberger milde vorzu-Dr. Schneider verteidigte sich mit außerordentlicher gehen. Geschicklichkeit. Seine Aussagen waren für viele einstige Beamte Banerns in Vorarlberg bermaßen belastend, daß man am liebsten den Prozek überhaupt niedergeschlagen hätte. Freilich war noch nicht alle Gefahr vorbei; noch am 28. Sep= tember dachte Napoleon selbst daran, Schneider durch ein Kriegsgericht zum Tode verurteilen zu lassen. Aber noch vor Beendigung des Prozesses gegen die zahlreichen vorarlbergischen Angeklagten trat die von Desterreich für die Aufständischen geforderte und durch Vermittlung Napoleons von Bayern zugestandene Amnestie in Rraft. Die Gefangenen wurden anfangs 1810 aus der Haft entlassen; Schneider blieb bis zum Juli in Gefangenschaft und kam dann als k. k. Appel-

¹⁾ Hirn schreibt über die auffällige Tatsache, daß sich Dr. Schneider gerade den Württembergern stellte, wie folgt: Was ist natürlicher, als daß er sich jener Macht anvertraute, deren Konflikte mit Frank-reich und Bayern er wohl kannte.

lationsrat nach Wien. Die bayrische Regierung war offenbar froh, den unbequemen Mann fern von der vorarlbergischen Heimat beschäftigt zu wissen.

Der Prozeß gegen Schneider sollte nun für die Schweiz von unvorhergesehener Bedeutung werden. Schon im ersten Berhöre auf dem Hohen Asperg traten nämlich die wirklichen oder angeblichen Beziehungen Schneiders zur Schweiz zu Tage. Da die Stimmung in den süddeutschen Staaten damals gegen die schweizerischen Nachbarn ausgesprochen unfreundlich war, beeilte sich der württembergische Hof, Schneiders Aussagen sozusagen ungeprüft dem französischen Auswärtigen Amt zur Kenntnis zu bringen. So geriet die Schweiz bei Napoleon in den Verdacht der Begünstigung des Ausstandes in Vorarlberg und Tirol. Napoleon war rasch entschlossen, die verantwortlichen schweizerischen Behörden zur Rechenschaft zu ziehen. Auf diesem Wege wurde der vorarlbergische Hochverratsprozeß für unser Land zu einer Quelle schwerer Sorge und Verlegenheit.

Die Schweiz im Kriegsjahre 1809.

Die Schweiz bemühte sich, im Kriege zwischen Frankreich und Desterreich neutral zu bleiben 1). Natürlich konnte es sich bei ihrer Abhängigkeit von Napoleon nur um eine für Frankreich äußerst wohlwollende Neutralität handeln. Bon Seite der kriegführenden Mächte freilich wurde ihr die Unverletzlichkeit ihres Gebietes nicht zugesichert. Schon unmittelbar vor Beginn des Krieges benützten napoleonische Regimenter die Basler Brücke zur Ueberschreitung des Rheines, und nach dem Friedensschlusse marschierten neuerdings französische Truppen durch schweizerisches Gebiet. Dagegen kamen die Desterreicher infolge der für sie unglücklichen Entwicklung des Krieges überzhaupt nicht in die Lage, die Grenzen der Schweiz zu überzschreiten, und die aufständischen Tiroler und Vorarlberger wünschten, mit den schweizerischen Nachbarn gute Beziehungen

¹⁾ Die feierliche Neutralitätserklärung vom 5. Juli siehe Ab-schiede 1809.

zu unterhalten. Dr. Schneider erließ einen strengen Befehl, daß Angriffe auf das Gebiet der Eidgenossen, ja schon mutwilliges Schießen gegen Schweizer zu unterlassen seien und er setzte sogar auf fahrlässige Verletzung von Menschen oder Tieren die Todesstrafe 1). So bestand eigentlich für die Schweiz während des ganges Rrieges nur geringe Gefahr. Gleichwohl bot sie zum Schutze ihrer Grenzen Truppen auf. Wieder wie 1805 erhielt General von Wattenwyl den Oberbefehl über dieselben. Als der Kriegsschauplat rasch in die Ferne rückte, gaben sich die schweizerischen Soldaten der Hoffnung hin, die Grenzbesetzung werde nur furze Zeit dauern. Indessen wurde durch den Tiroler Bolkskrieg und den Aufstand der Vorarlberger die Dauer des Grenzdienstes erheblich verlängert. Die Division Ziegler bewachte die Bodenseegegend und das untere Rheintal; an sie schloß sich die Division Pelizzari an. General von Wattenwyl verlegte sein Saupt= quartier von Zürich zunächst nach Frauenfeld, dann nach St. Gallen. Im gangen standen zur Zeit des Höhepunktes der Gefahr 7100 Mann unter Waffen. Diese hätten natür= lich bei der Länge der Grenze im Falle eines Angriffes auf das schweizerische Gebiet nicht genügt; für bloßen Sicherungs= dienst dagegen reichten sie aus. Wie immer in Kriegszeiten suchten zahlreiche Flüchtlinge. Ausreißer und andere zweifel= hafte Persönlichkeiten über die Grenze zu gelangen. Der Land= ammann verbot die Aufnahme derselben. Militärisch bedeutungsvoller aber war, daß in großer Zahl sogenannte "Selbstranzionierte" durch die Schweiz oder wenigstens über den See das aufständische Gebiet zu erreichen suchten 2). Da wenigstens das Landvolk der Rheinbundstaaten mit seiner Gesinnung stark auf Seite der Tiroler neigte, so war es für

¹⁾ Siehe "Thurgauer Zeitung" 1809, Nr. 28, Erlaß Schneibers vom 27. Juni.

²⁾ Ranzion von Französisch "rançon" bedeutet Lösegeld; ranzionieren heißt demnach loskausen. Sich selbst ranzionieren hat den Sinn von "aus der Kriegsgesangenschaft entweichen". Im vorliegens den Falle handelte es sich um Desterreicher, die aus französischen Gestangenenlagern in Süddeutschland entslohen waren. Die Zahl muß ziemlich bedeutend gewesen sein. Dr. Schneider schätzt sie auf 3000.

geflohene Desterreicher ziemlich leicht, an die schweizerische Grenze zu gelangen. In Vorarlberg und Tirol endlich bildeten sie eine willkommene Verstärkung. Im übrigen gab es keine ernsteren Grenzzwischenfälle. — Am 19. Oftober wurde die Division Ziegler entlassen; am 3. Dezember traten die letten eidgenössischen Truppen den Beimweg an. Während einzelne Truppenteile einmal abgelöst worden waren, hatten andere die ganze Zeit des Grenzdienstes auszuharren. Rosten der Grenzbesetzung beliefen sich auf etwa 11/2 Mill. Während des ganzen Krieges war natürlich die Franken. Schweiz ängstlich bestrebt, den französischen Bunschen entgegenzukommen. Tropdem bekam sie von Frankreich und mehr noch von Seite der Rheinbundstaaten wiederholt ernste Vorwürfe wegen neutralitätswidriger Vorkommnisse. Die haupt= sächlichsten Klagen gingen dahin, daß man in der Schweiz den Selbstranzionierten Unterschlauf gewähre und daß ferner die Schiffsleute des Bodensees beständig mit den Aufständischen Handelsverkehr unterhalten. Rorschach z. B. galt als besonders österreichfreundlich und auch der thurgauische Ort Mannenbach kam nicht gut weg. Der württembergische Hof erhob dann noch die besondere Beschwerde, daß beim Ueberfall von Hofen sich auch Schweizer beteiligt hätten 1). In besonders nachdrücklicher Weise beschwerte sich Frankreich in einer Note vom 22. September, welche der französische Gesandte Tallenrand²) im Auftrage des kaiserlichen Ministers Champagnn dem Landammann der Schweiz zur Kenntnis brachte.

¹⁾ Die Regierung des Kantons Thurgau war in der Lage, hierüber folgende Aufklärung zu geben: Die thurgauischen Schiffs-leute waren nach Hofen gefahren, um für den Müller zu Horn Bretter zu holen. Die in Hofen am selben Tag anwesenden Tiroler aber zwangen die Thurgauer, zuerst den beschlagnahmten Wein nach Bregenz zu führen. Für ihre Bemühungen wurden ihnen 5 Säcke Haber zugesprochen, welche sie dann nachher in Hofen einluden. Siehe Archiv Frauenseld, Missienbuch des Kleinen Kates, Bericht vom 4. August 1809.

²⁾ Auguste Louis de Tallenrand-Périgord war ein Better des berühmten Tallenrand. Er war in der Schweiz sehr beliebt. Ueber sein Wirken vgl. Gust. Steiner, Napoleons I. Politik.

war eben die Note, zu welcher der Prozeß gegen Dr. Schneider Beranlassung gegeben hatte. Es handelte sich dabei um eine ganze Reihe wirklicher oder angeblicher Mihachtungen der Neutralität von Seite schweizerischer Grenzbewohner. Beanstandet wurden:

Eine Geldsendung eines zürcherischen Sandelshauses an Baron Hormanr, den österreichischen Sachwalter im Tirol. vermittelt durch einen angeblichen Paul Vincenz (?) 1), Gewehrlieferungen durch das Haus Dobler & Cie. in St. Gallen, das Angebot einer Lieferung von Bulver durch Joh. Graf von Rebstein, Beziehungen Joh. Custers in Rheined zu Dr. Schneider, Bulversendungen des Schaffhausers Gordn (?), Lieferung von Waffen und Schiegbedarf durch die Schiffs= leute Früh und Wild von Kreuglingen. noch als alle diese Vorwürfe waren die Klagen gegen die "Spione" Vater und Sohn Schenardi in Roveredo, gegen den Bischof von Chur, und die Verdächtigungen gegenüber Landammann Zellweger in Trogen, also gegen einen schwei= zerischen Beamten in hoher Stellung 2). Frankreich verlangte gründliche Untersuchung der Angelegenheit und strenge Bestrafung der Schuldigen. Tallenrand schrieb: "La Suisse doit à son médiateur, à son traité d'alliance, elle se

¹⁾ Allerlei Ungenauigkeiten, welche sich Schneider im Verhöre zu Schulden kommen ließ, sind hauptsächlich schweizerischerseits als Beweise für seinen zweiselhaften Charakter angesehen worden. Namentlich hatte man gegen ihn den Verdacht, daß er mit Vorliebe dem Untersuchungsrichter die Namen von Schweizern vorwerse, um die Ausmerksamkeit von sich abzulenken. Bei gutem Willen könnte man aber auch in seinen unsichern Antworten das Vestreben erkennen, wirkliche Tatsachen durch falsche Namen zuzudecken. In der Regel sagte Schneider, er könne sich der Personennamen nicht mehr genau erinnern; vielleicht habe der Mann Früh geheißen, Vachmann oder Bachmener, Schneider oder Sartori, Gordn oder Gordier. Mit dem Namen Früh z. V. führte er die Untersuchung auf salsche Fährte und hätte man nicht unter Schneiders Papieren den später zu erwähnenden Brief gefunden, so wären die thurgauischen Wassenlieferungen nie ausgeklärt worden.

²⁾ Für die sämtlichen Vorfälle vgl. Gust. Steiner, Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz.

doit à elle-même d'être sevère envers des individus qui... Je connais trop les sentiments de votre Excellence, la loyauté des Gouvernements de la Suisse pour ne pas être convaincu d'avance ... que la Confédération sévira contre tous ceux qui... ont eu des relations coupables avec les insurgés du Tyrol et du Vorarlberg." (Sévir = rücksichtslos vorgehen, wüten!) Das war deutlich genug. Ueberhaupt klang die Note ernst, obschon der stets zuvorkommende Tallenrand sich bemühte, auch dies= mal wieder höslich zu sein. "Je ne cacherai même pas à votre Excellence que c'est d'après la conduite que la Confédération tiendra dans cette circonstance que l'Empereur saura apprécier les sentiments à son égard." Mit dieser Wendung brauchte übrigens der Gesandte des Raisers eigene Worte in einem Schreiben an Champagnn 1). Natürlich beeilte sich Landammann d'Affrn, die Anklagen Frankreichs den zuständigen Kantonsregierungen bekannt zu geben. Aus dem Kreisschreiben spürt man deutlich das Un= behagen, das die Zuschrift Tallenrands dem verantwortlichen und höchsten Beamten der Schweiz bereitet hatte. "Was für schmerzliche Gefühle sich meines Herzens bei einer solchen Er= öffnung bemächtigen mußten, werden Euer Hochwohlgeboren, denen das Vaterland und die Sorge für dessen Heil gleich mir das Höchste sind, sich leicht vorstellen. Indessen war langer Zweifel nicht ratsam und eben so wenig der Versuch, mit ausweichenden Mitteln allein der Beschuldigung eine günstige Wendung zu geben" 2). Auch d'Affrn verfehlte natürlich nicht, zu melden, daß der Raiser auf die Art der Erledigung dieser Angelegenheit ein großes Gewicht lege. Ferner erkundigte er sich nach Anhebung der Untersuchungen wiederholt nach dem Stand derselben und konnte am 13. Oktober den ersten porläufigen Bericht an Talleprand abgeben. Es zeigte sich bald, daß die Anklagen stark zusammenschrumpften. Wo aber wirklich Schuldige ermittelt werden konnten, wurde mit aller

¹⁾ Siehe Steiner, Seite 259.

²⁾ Den genauen Wortlaut siehe Bundesarchiv, Mediationszeit, Bb. 604.

Strenge verfahren. Für die Schweiz selbst verlief der Handel im ganzen glimpflich. Von der Liste neutralitätswidriger Vorgänge traf nun eben ein Fall den Kanton Thurgau.

Der Thurgau im Kriegsjahre 1809.

Im Thurgau sah man mit besonderer Aengstlichkeit dem Ausbruch des Krieges zwischen Desterreich und Frankreich entgegen. Man hatte eben den französisch=österreichischen Rrieg von 1799 noch in frischer Erinnerung. Groß war daher die Freude, als sich das Ungewitter in die Ferne zog. Als Grenzkanton bekam natürlich auch der Thurgau eidgenössisches Militär. Bur Zeit der stärksten Besetzung standen nebst einiger Artillerie 15 Kompagnien Zürcher und Berner Fußsoldaten Vom Thurgau selbst waren das Bataillon im Ranton. Rappeler, die Rompagnie Dumelin und etwa 20 Scharfschüken aufgeboten worden. Das Bataillon Kappeler stand vom Anfang bis zum Schluß im Engadin und beklagte sich bitter über schlechte Unterkunft und langen Dienst ohne Ablösung, während 3. B. die bernischen Truppen im Thurgau einmal abgelöst worden seien 1). Einige Zeit befand sich das Hauptquartier Wattenwyls in Frauenfeld, und fast während des ganzen Grenzdienstes hatte der Brigadechef von Herrenschwand Standort im Thurgau, zunächst in Kreuzlingen, dann in Münsterlingen. Un die Gesamtkosten der Grenzbesekung hatte der Kanton rund 5200 Gulden zu bezahlen. Was dies bedeutete, kann man daraus ersehen, daß der gesamte thurgauische Staatshaushalt damals etwa 16.000 Gulden im Jahr beanspruchte.

¹⁾ Dafür freilich scheint die Ausbildung der thurgauischen Truppen Fortschritte gemacht zu haben. Die "Thurgauer Zeitung" schreibt am 28. Oktober: "Die vortreffliche Haltung der Mannschaft gewährte einen herrlichen Anblick, und die Pünktlichkeit, womit dieselbe die Manöver ausführte, erregte allgemeine Bewunderung: denn sie überstraf jede, noch so viel verlangende Erwartung; mit einem Wort, man glaubte hier die Wassenübungen lange exerzierter stehender Truppen zu sehen."

Der Kanton Thurgau tam den eidgenössischen Anord= nungen gewissenhaft nach und verfuhr auch von sich aus mit unverkennbarer Strenge. Die Kantonspolizei wurde in den Grenzgebieten verstärkt; besondere Aufsichten erfuhren die Umgegenden von Stein und Konstanz, ferner der staffelförmige Grenzverlauf am Rhein im Bezirk Dießenhofen. Biel leistete der Thurgau in Bezug auf Kundschafterdienste. Wiederholt wurden auf Rosten des Kantons einzelne Versonen als Kundschafter nach Süddeutschland oder ins Vorarlbergische gesandt. Statthalter Sauter in Arbon bekam für gute Berichterstattung 100 Gulden Entschädigung. Ravalleristen brachten anfangs die Mitteilungen unmittelbar nach Zürich. Als die Gefahr sich verzog, ging täglich noch ein unberittener Bote von Frauenfeld nach Winterthur. Von zahlreichen Berichten, die aus dem Thurgau abgingen, betrifft der nachfolgende den Ueberfall von Konstanz:

"Am 29. Juni fuhren die Insurgenten, zirka 235 Mann stark, in Schiffen von Bregenz gegen die Stadt Konstanz herab und drangen, nachdem sie auf zwei Seiten gelandet hatten, zu gleicher Zeit um 10 Uhr vormittags in dieselbe. Die badenschen Truppen, welche sich in der Stadt befanden, 36—38 Mann, wurden nach einem unbedeutenden Widerstande gefangen genommen. Der Rommandant derselben war eben abwesend. Von der Stadt Konstanz sorderten die Insurgenten die dort befindlichen 6 Kanonen, von 3—4-pfündigem Kaliber 1), 3 Zentner Pulver und 8 Zentner Blei; übrigens begingen sie keinerlei Exzesse und äußerten im mindesten keine Absicht gegen die Sicherheit der diesseitigen Grenze. Sie zogen am Abend des gleichen Tages wieder ab. Die Mannschaft bestund aus zirka 66 Mann regulärer Infanterie vom österreichischen Regiment Lusignan und ungefähr ebenso viel Scharsschützen, der Rest aus nicht unisormierten und schlecht bewassener Bauern 2)."

Von sich aus erließ der Kanton verschiedene Weisungen über Fremdenpolizei und Handhabung der Neutralität. Von besonderer Bedeutung wurde hiebei eine Regierungsverordnung

¹⁾ Es waren indessen bloke Zierkanonen mit konischer Bohrung. Siehe Hirn.

²⁾ Genaueres über den Vorgang siehe bei Ferd. Hirn, Vorarlsbergs Erhebung. Auf der Heimfahrt gerieten die kühnen Freibeuter in die Gefahr, die erworbene Habe wieder zu verlieren.

pom 2. Juni 1809 1). Diese untersagte den Aufkauf und die Ausfuhr von Waffen, Pulver und Blei bei Androhung der Ronfiskation der Waren und krimineller Bestrafung der Fehlbaren. — Auf Verbreitung falscher Gerüchte wurde Strafe gesett 2). Verschiedene Thurgauer, wie Schullehrer Mock von Sulgen und Eusebius Rappeler von Bettwiesen, erfuhren, daß der Kleine Rat in Bezug auf die zuletzt genannte Verfügung keinen Spak verstehe. Bur Zeit des Höhepunktes der Gefahr fuhren thurgauische Batrouillenschiffe auf dem See. ferner das Gerücht auftauchte, daß vom Tirol aus sich etwa 40 Emissäre durch den Thurgau schleichen wollten, um im Schwarzwald einen Volksaufstand zu veranstalten, traf die Regierung sofort strenge Magnahmen. Im Holz bei Ralt= häusern wurde eine förmliche Treibjagd auf Ausreißer veranstaltet. Wie ernst der Thurgau seinen Neutralitätspflichten nachkam, zeigte sich im Vorgehen der kantonalen Behörden in der Stockacher Angelegenheit. In Stockach war es bei Gelegenheit von Soldateneinberufungen zu einer Meuterei gekommen, die dann durch württembergisches Militär unterdrückt wurde. Viele Beteiligte versuchten nun, durch Flucht sich der Strafe zu entziehen. Der Thurgau ließ sich durch einen nach Stockach gesandten Rundschafter über den Fall Aufklärung geben und verschaffte sich die Signalemente der Zwei der Klüchtlinge wurden in der Tat auf thurgauischem Boden verhaftet. Polizeiwächter Widmer gab sie aber gegen eine von Jakob Kressibuch von Emmishofen geleistete Raution frei. Die beiden Stockacher entkamen indessen, und nun wurden Widmer und Kressibuch mit Haft bestraft. Der nach Basadingen geflohene und von Stockach aus gesuchte Edelmann von Sernatingen wurde unverzüglich ausgeliefert. Beobachteten nun aber die thurgauischen Behörden eine Haltung, die sicher weder von Frankreich noch

¹⁾ Siehe Sammlung der thurgauischen Gesetze und Verordnungen von 1809 in der Kantonsbibliothek in Frauenfeld.

²⁾ Weisung vom 22. April an die Distriktspräsidenten betreffend Ausbreitung falscher Gerüchte, geheime Verbindungen, Fremdenkontrolle.

von den Rheinbundstaaten mit Recht beanstandet werden konnte, so ließ sich nicht genau dasselbe sagen von der Bevölkerung des Kantons. Biele Thurgauer verhehlten ihre Gesinnungsverwandtschaft mit den Aufständischen nur schlecht, und namentlich von den Ratholiken wußte man ziemlich bestimmt, daß sie sozusagen ausnahmslos mit ihrer Teilnahme auf Seite der Tiroler und Vorarlberger standen. Napoleon hatte näm= lich gleich zu Beginn des Krieges durch Aufhebung des Rirchenstaates und durch scharfes Vorgehen gegen den Papst die Gefühle der Katholiken neuerdings gröblich verlett. Dieser Teilnahme der Katholiken für die Aufständischen verdankt wohl der Sommeri-Kall seinen Ursprung 1). In der Gegend von Sommeri entstand das hähliche Gerücht, die dortigen Ratholiken beabsichtigen, den evangelischen Pfarrer von Umris= wil zu ermorden und Schullehrer Mock brachte bereits den falschen Bericht nach Gottlieben, Sommeri sei durch Scharfschüken besett worden, für welche Märe er dann freilich scharf bestraft wurde. Es ist vielleicht auch mehr als bloßer Zufall, daß die drei Hauptschuldigen in dem nun zur Sprache kom= menden Waffenschmuggel Ratholiken waren. Wahrscheinlich waren die freilich bei genauerem Zusehen bedeutungslosen Unruhen in Romanshorn und Umgebung ebenfalls auf starke Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf den Aufstand ber Tiroler zurückzuführen. Die "Thurg. Zeitung" dagegen schrieb wie alle schweizerischen Blätter ganz franzosenfreundlich 2). Trok vereinzelten Vorkommnissen, die auf Beziehungen von Thurgauern zu den Aufständischen hindeuten konnten, ver-

¹⁾ Tillier. "Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte", räumt dem Vorfall mehr Platz ein als er verdient.

²⁾ Namentlich berührt jetzt unangenehm, wie wenig Verständsnis die Zeitung dem Ausstand der Tiroler und Vorarlberger gegen den "guten König von Bayern" entgegenbrachte oder entgegenbringen durfte. Im Anhang zu einer Proklamation Hofers, welche die Stelle enthält: "indessen mögte man von gutdenkenden Männern in Ersfahrung bringen, was dann die Schweiz machts", schreibt die Redaktion: "Möchte es doch der bärtige Sandwirth recht bald erfahren, daß die Schweiz ruhig und mit ihrem Schicksale zusrieden sei, und freundsnachbarlich wünscht, daß ganz Tirol und auch Herr Andra Hofer am

wahrte sich der Kleine Rat des Kantons jederzeit sehr entschlossen gegen den Vorwurf nicht pflichtgemäßer Beobachtung der Neutralität; namentlich erhob er Einsprache gegen die von Süddeutschland ausgehende Klage in Bezug auf nach-lässiges Versahren gegen die mehrsach erwähnten Selbstranzionierten. Noch im Sommer erklärte die Frauenfelder Regierung im Tone Veleidigter, daß von Waffenlieferungen aus dem Thurgau nicht die Rede sein könne. Da wurde sie durch das früher beschriebene September-Kreisschreiben des Landammanns jählings aus dem Gefühle der Sicherheit ausgeschreckt. Dieser Waffenschmuggel der Schiffsleute Jakob Früh und Iosseph Wild von Kreuzlingen konnte höchst unbequem werden.

Die Waffenlieferungen an die Vorarlberger und der Prozeß gegen die Lieferanten.

Nachdem die thurgauische Regierung vom Bericht des Landammanns Kenntnis genommen hatte, sah sie sofort ein, daß es keinen Zweck habe, Ausflüchte zu suchen; denn der Tatbestand der Waffenlieserung schien so klar als nur immer möglich nachgewiesen zu sein. Unter den Schneiderschen Prozeßeakten war nämlich folgender Brief gefunden worden 1):

Rreutl. ben 25. Juli 1809.

Sochgeachteter Berr General Commissaire.

Da ich die Frenheit nehme an Sie zu berichten, indem ich bewüßt, daß Sie Commisgewehre brauchen könnten, auch Stugen, Patrontaschen, Säbel, auch andere Munition von Pulver und Blen; der Preis von Gewehren in einander das Stück 7 fl 30 kr, die Stugen aber nach Qualität 4, 5—6 Neu-Thaler, Pulver das Pfd. gutes 15—17 Bagen.

Sand zu Passer sich an ihrem Beispiel der Ruhe und Ordnung erbaue." — Zur Erklärung genügt der Hinweis, daß eben die das maligen Zeitungen scharf überwacht wurden. Tallenrand schrieb: "Je ne cesse de recommander aux gouvernements la plus grande surveillance sur leurs journeaux et d'avoir soin qu'ils n'impriment rien qui puisse déplaire à sa Majesté". (Steiner.)

¹⁾ Der ursprüngliche Brief ist vermutlich nicht mehr vorhanden. Die Schneiderschen Prozesatten im t. Areisarchiv in München sollen ihn nicht enthalten. Dagegen liegt eine vom württembergischen Registrator Mögling in Ludwigsburg angesertigte Abschrift im Bundesarchiv in Bern (Bd. 604 der Mediationszeit).

Ist Ihnen mein Antrag anständig, so bitte ich Sie bald möglichst, und in 8, 14 Tagen zuvor zu berichten, auch wißen zu thun, ob Sie es abholen laßen, oder ob wir die Ehre hätte, selbst dem Hochgeachteten Herrn General Commissair zu überbringen. Nebst Hochachtung

Joseph Wild, Sörnliwirth.

Die Sie erhalten, durch Ueberbringer habe ich die Bezahlung erhalten.

Die Adresse lautete: An den Hochgeachteten Herrn General Commikair in Bregenz.

Herr von Tallenrand ließ sofort eine Uebersetzung anfertigen. Sie hat folgenden Wortlaut:

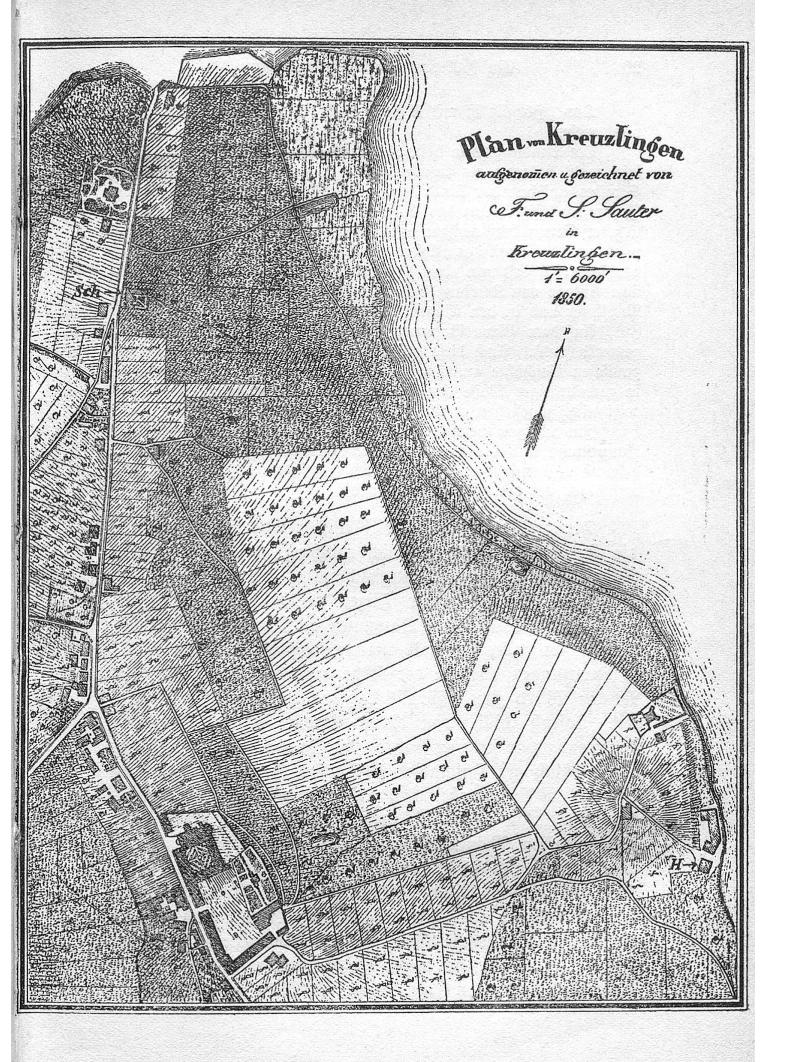
Je prends la liberté de vous écrire que vous pourriez avoir besoin de fusil et de munition, de Carabines, de Gibernes, de Sabres et d'autres munitions en poudre et en plomb, pour vous dire que le prix des fusils serait l'un dans l'autre florins 7.30 creutzer la pièce, les Carabines 4, 5 jusqu'à 6 écus neufs, suivant leur qualité, et la livre de bonne poudre 15 à 17 baches. Si mon offre peut vous être agréable, je vous prie de me le faire savoir le plus tôt possible et même huit ou quinze jours d'avance et en même temps si c'est vous qui voulez les faire chercher ou si je dois avoir l'honneur de vous les faire parvenir moi-même.

Je suis etc.

Jean Wild, aubergiste au Cor de Chasse.

P. S. Pour ce que vous recevrez, le montant m'én a été remis par le porteur.

Man hatte indessen auf der französischen Gesandtschaft selbst das Gefühl, die Uebersetzung könnte nicht ganz genau sein. In der Tat läßt sie zu wünschen übrig. L'un dans l'autre wäre zu ersetzen durch en moyenne oder l'un portant l'autre. Dann sagt die Nachschrift in Wirklichkeit nicht pour ce que vous recevrez, sondern pour ce que vous avez reçu. Am Tatbestand freilich änderten diese Irrtümer durchaus nichts. Von bloß sprachlich=geographischem Interesse ist, daß "Hörnli" natürlich nicht Cor de Chasse bedeutet. Unter Horn oder Hörnli versteht man am Bodensee vielmehr in den See vorspringende Landspitzen. Ueber die Lage der Wirtschaft zum "Hörnli" gibt der nachfolgende Ortsplan Aufschluß.



Das "Hörnli" ist mit H bezeichnet. Das Gebäude steht heute nicht mehr.

Die Landungsstelle beim Hörnli ist der thurgauischen Geschichte sehr wohl bekannt als Ursache eines langwierigen und gehässigen Streites zwischen der Stadt Konstanz und dem Kloster Kreuzlingen. Fast regelmäßig, wenn das Stift einige Landungspfähle einrammen ließ, erschienen kurz nachher bewaffnete Konstanzer und legten diese wieder nieder, weil das Kloster zur Erstellung einer Schifflände nicht berechtigt sei. Erst von etwa 1750 an wurde eine freilich recht ärmsliche Anlage von Konstanz stillschweigend geduldet. Näheres siehe bei Pupikofer und in den Eidgen. Abschieden.

Auf dem Plane ist ferner die Wirtschaft zum "Schäpfli" vorsgemerkt (Sch). Auch diese gehört wegen eines Vorfalles der thurgauischen Geschichte an. Dort störten nämlich einmal die Konstanzer in gewalttätiger Weise den Markt, da sie Kreuzlingen das Markt=

recht nicht zugestehen wollten.

Im übrigen beachte man die Häuserarmut der Kreuzlinger Hauptstraße und die Leere zwischen Straße und See. Das leicht erkennbare Seminargebäude hat noch den später abgetragenen Südswestflügel, der den Hof völlig abschloß.

Der verhängnisvolle Brief Wilds hatte zur Folge, daß die thurgauische Regierung sich entschloß, rasch zu handeln. Sofort nach Eingang des Kreisschreibens vom 28. September begab sich Staatsschreiber Hirzel persönlich zum Distrikts= präsidenten (Statthalter) Baumann in Remisberg bei Kreuzlingen. Es stellte sich bald heraus, daß kein Jakob Früh in Kreuglingen oder in der Nähe wohnhaft sei. Namen Wild zum "Hörnli" dagegen hatte es seine Richtig= Joseph Wild, von Unter=Rindal, Pfarrei Lütisburg, stammend, war seit vier Jahren im Thurgau ansässig. Krüher ausschließlich als Hutmacher beschäftigt, betrieb er nun seit Martini 1808 nebenbei noch auf Rechnung des Gotteshauses Kreuzlingen die Wirtschaft zum "Hörnli". Von jedem Fuder ausgeschenkten Weines bezog er acht Gulden; er war dabei hauszinsfrei und bekam außerdem noch jährlich zwei Wagen Holz als Entschädigung. Wild war mit Maria Ammann von Ermatingen verheiratet, hatte viele Rinder und lebte in dürftigen Verhältnissen. Charafter und Lebensumstände waren derart, daß ihm sehr wohl der Versuch unlautern Nebenerwerbes zugetraut werden konnte. In Würdigung aller dieser Tatsachen schritt der Distriktspräsident unbedenklich zur Berhaftung des Verdächtigen. Am 3. Oktober, abends 8 Uhr. wurde das "Hörnli" plöglich umstellt. Wild konnte ohne Mühe verhaftet werden. Ein sofort angestelltes Berhör verlief indessen pöllig ergebnislos. Wild erklärt des bestimmtesten nie mit Dr. Schneider mündlich oder schriftlich verkehrt zu haben. Anfangs Mai habe er einmal Studenten nach Bregenz geführt, seither sei er nie mehr dort gewesen. — Auch die Hausdurchsuchung förderte nichts Belastendes zu Tage, und ebensowenig war aus Wilds Nachbar, Schuster Mägerli, etwas von Bedeutung für die angehobene Untersuchung herauszubringen. Ueber Nacht in strengem Gewahrsam gehalten, wurde Wild am folgenden Morgen nach Frauenfeld abgeführt. Aber auch im dort fortgesetten Berhör blieb er standhaft bei seinen frühern Auslagen. Die habe er von einem Schiffsmann am ganzen Bodensee Geld erhalten außer der Zeche. Wer etwas anderes behaupte, den möge man ihm vorstellen. Den Brief erklärte er als niederträchtigen Mißbrauch seines Namens. "Es ist unmöglich, daß man mir ein solches Schreiben vorzeige, indem ich bei Berlust meines Lebens beteure, mit niemand weder mündlich noch schriftlich in irgend einem Verkehr oder Antrag darüber gestanden zu sein" 1). Entschieden verlangte er, daß man den Brief herbeischaffe und die Bergleichung der Schriften durchführe. Hierauf ließen sich in der Tat die thurgauischen Untersuchungsbehörden von Wild verschiedene Unterschriften geben und stellten ferner durch Bermittlung des Landammanns bei der französischen Gesandtschaft das Gesuch um Aushändigung des Briefes. Gesuch wurde indessen nicht entsprochen. Es soll aber an dieser Stelle bemerkt werden, daß Wild durch die Schriftenvergleichung nur hätte gewinnen können; denn der Brief war tatsächlich nicht von ihm geschrieben worden. Auch sonst standen Wilds Aussichten noch nicht gerade schlecht. Er konnte mit Recht darauf hinweisen, wie unwahrscheinlich gerade bei ihm Mitwirfung bei unerlaubten Lieferungen sei, indem er

¹⁾ Siehe den Bericht Hirzels, Bb. 604 des Bundesarchives.

seit Beginn der Grenzbesetzung ununterbrochen Tag und Nacht 4-8 Mann vom bewaffneten Grenzschutz im Sause beherbergt habe und nur mit Erlaubnis des Offiziers hie und da in die Stadt habe fahren dürfen, um dort Bier zu holen. Die Untersuchung war also rasch auf einem toten Bunkte angelangt. und wahrscheinlich hätte man das Verfahren gegen Wild ganzlich einstellen mussen, wenn es nicht gelungen wäre, auf einem Umwege Licht in das Dunkel zu bringen. Plöglich wurde näm= lich eine Dienstmagd des Gastwirtes Schultheft 3. "Schäpfli"1) in Rreuzlingen, die vormals bei Wild gedient hatte, ins Verhör genommen. Allem Anscheine nach eingeschüchtert, machte nun dieses Dienstmädchen Rosa Rentner allerlei Aussagen, die nicht bloß Wild ernstlich belasteten, sondern auch noch Spuren aufdeckten, die zu Mitschuldigen des Hörnliwirtes führten. In der Folge wurden dann noch wegen des Verdachtes der Mit= hilfe bei den Wildschen Waffenlieferungen verhaftet:

Aloisius Rüchler, Gürtler, von Muri, Kt. Aargau, wohnshaft in Gottlieben.

Franz Ammann, Büchsenmacher in Ermatingen.

Georg Etter, Schreiner von Zuben.

Außerdem wurden verhört:

Frau Bächler, geb. Weber, die in Egelshofen eine Weinshandlung betrieb, und der schon einmal genannte Schuster Mägerli. Dieser ging schließlich straflos aus, da man ihm nur ein äußerst geringfügiges Maß von Mitschuld nachweisen konnte.

Geraume Zrit blieben die Aussagen der Rosa Rentner die einzige Grundlage für die Strafuntersuchung gegen sämtliche Angeklagte. Das Dienstmädchen selbst blieb auf freiem Fuß, nachdem die Familie Schultheß Raution geleistet hatte. Als sich indessen das Netz immer enger um die Angeklagten zog, gelang es, dieselben wenigstens in den Hauptfragen zum

^{1) &}quot;Schäpfli", das Gebäude, in welchem man einst mit dem Schäpfli oder Chätzi den Klosterwein ausschenkte. Es war die später in "Selvetia" umgetaufte Wirtschaft, die im Jahre 1896 abbrannte. An der Stelle des ehemaligen "Schäpfli" befindet sich jetzt eine Gartenanlage der Kuranstalt Bellevue.

Geständnis zu bringen. Ueber den Tatbestand der Waffenlieferungen und die Art des Vorgehens gibt folgender Schlußbericht des Kriminalgerichtes Aufschluß 1):

Beiläufig in der Mitte des Heumonates 1809 fand sich Schiffmann Schneider von Fuhach in dem Wirtshause zum Sörnli bei Rreuglingen ein. Seine bei dem Beständer des besagten Wirtshauses. Jos. Wild, gemachte Anfrage, ob nicht in Zeit 8 Tagen, wo er wieder einzutreffen gedenke, Gewehre, Pulver und Blei, gegen gute Bezahlung erhalten könne, verleitete den Wild, den Gürtler Rüchler in Gottlieben mit dem Nachsuchen des Schiffmannes Schneider bekannt zu machen, wovon auch Rüchler gleichzeitig dem Büchsenmacher Ammann in Ermatingen Anzeige gab. Nach 8 Tagen traf Schneiber wieder im Hörnli ein und Wild verfügte sich sogleich zum Rüchler nach Gottlieben, und nachdem auch Ammann von der Ankunft des Schneider Bericht erhalten, pacte er 8 Stud alte Gewehre samt 15 Stud unbrauchbarer Flinten-Schloß und 26 Pfd. Pulver zusam= men, brachte solches in einem Schifflein bis Gottlieben, wo ber Gürtler Rüchler noch 9 Stud Gewehr in gleiches Schifflein abgab. und von da fuhren sie dann alle drei über Konstanz bis unten an das Schlößli bei Kreuzlingen, mit Ausweichung der beim Hörnli angebrachten Landungsstelle. Nach einer im Sörnli mit dem Schiffmann Schneider über den Preis der Gewehre etc. getroffenen Unterredung vermuteten sie, der Schneider ziehe allzugroßen Vorteil von dergleichen Ankäufen und fielen deswegen auf den Gedankeu, un= mittelbar den Antrag für Gewehre und Munitionslieferungen an den Chef der Insurgenten, Dr. Schneider, selbst gelangen zu lassen. Infolgedessen also wurde der unter den Atten mit Nro. 12 bezeichnete (mit Schreiben von Seiner des Herrn Landammanns der Schweiz Exzellenz d. d. 28. Sept. abschriftlich eingegangene) Brief von Buchsenmacher Ammann mit Einverständnis des Wild und Rüchler, an den Doktor Schneider ausgesertigt und solchem in der Unterschrift der Name des Wild beigefügt. Sierauf begaben sich alle drei wieder in das Schifflein zurück und fuhren auf selbigem nach dem Auftrag des Schiffmannes Schneider bis in die Gegend von Landschlacht, wo der Schreiner Etter von Zuben, welcher vorher auch mit dem Schneider im Hörnli unterhandelt, mit 17 Stud Gewehren sich eingefunden, die sie mit dem Etter in das Schifflein übernahmen, und als bann die ganze Lieferung in das Schiff des Schneider, der indessen aus bem Sörnli nachgekommen, auf bem Gee überluben. Sier wurde der vorhin benannte Brief an Doktor Schneider von dem Wild dem Schiffmann zugestellt und nachdem Rüchler, Ammann und Etter sowohl für die abgegebenen Gewehre und das Bulver eine Bezahlung

¹⁾ Siehe Bundesarchiv, Mediation, Bd. 604.

von 359 fl empfangen, als auch wieder von Schneider zu neuen Lieferungen aufgefordert worden, verfügten sie sich wieder ins Hörnli zurud. Am Ende des Heumonats kam Schiffmann Schneider abermals ins Hörnli, wohin Rüchler und Ammann wieder 11 Gewehre, 198 Pfd. Pulver und 166 Pfd. Blei überbrachten, welches in das unter dem Hörnli an einen Pfahl gebundene Schiff des Schneider von Wild eingeladen, und gleichzeitig auf solchem nach dem Auftrag Schneiders mit Hülfe des Schusters Mägerli auf dem Damm in Ronstanz 4 große und 2 kleine Faß Wein, die der Schneider von Madame Bächler in Egelshofen erkauft, abgeholt wurden. Da nun der Schneider den Betrag der lett empfangenen Gewehre und Munition nicht bar bezahlen konnte und Rüchler und Ammann die Abfuhr berselben vor der Zahlungsleistung verweigerten, so ließen lie lich endlich mit einem Schein begnügen, in welchem Frau Bächler für Schneider gut gestanden und für ihn auch nachher an den Ausstand der Lieferung eine Zahlung von fl 72 39 Kreuzer geleistet hat. Das über soeben mit den dabei implizierten Individuen aufgenom= mene Konstitut legt jedem derselben im wesentlichen folgendes zur Last:

Hörnliwirth Wild.

Dieser verschaffte mittelst der Aufforderung des Schiffsmannes Schneider Gelegenheit zu den Lieferungen, die Rüchler und Ammann sich erlaubten, und war, wenn er schon keine Lieferung von Armatur und Munition selbst machte, noch vom diesfälligen Berkaufsbetrag einen unmittelbaren Anteil bezog, zu solchem in allweg und zwar noch unter anderm mit Ausweichung der gewöhnlichen Landungsstelle beim Hörnli und des allda aufgestellten Wachtpostens behülflich, wofür er auch von Rüchler mit 6 fl, von Ammann mit 6 fl. von Etter mit 45 fl bezahlt worden. Die Renntnis des an Doktor Schneider unter seinem Namen und mit seinem Vorwissen von Büchsenmacher Ammann geschriebenen Briefes, worüber die Antwort wieder im Hörnli hätte abgeben sollen, leugnete er im ersten Verhöre gang weg und im zweiten ließ er ebensowenig eine Bekanntschaft und den Umgang mit dem Schiffmann Schneiber rücksichtlich der benannten Lieferung an sich kommen, den er doch in seinem Sause während der Lieferungs-Epoche beherbergte und zu seinen Handen und in dessen Schiff teils die Gewehre und Munition verlud, teils noch Wein in Konstanz abholte.

Alois Rüchler, Gürtler in Gottlieben.

Dieser machte an Schiffmann Schneider zwei Lieferungen; die erste bestand in 9 Stück Gewehr, wovon er 7 Stück in Konstanz und 2 in Tägerwilen um die Summe von zirka 40 fl an sich kaufte und dafür von Schneider eine Bezahlung von 100 fl erhielt. In der zweiten übergab er 76 Pfd. Pulver und 166 Pfd. Blei, so er

in Herisau, Gokau, Bischofszell und Gottlieben eingehandelt und dem Schneider für 152 fl zugestellt hat. Alles ohne 120 fl, welche sowohl der Rüchler als der Ammann für die Bemühung ihrer zweiten Abgabe noch gemeinsam dem Lieferungsbetrag beisetzen. Bon dem Brief an Doktor Schneider hatte er gleich dem Wild und Ammann Wissenschaft und Anteil. Uebrigens hat sich dieser schon vor zirka 8 Jahren in Luzern, wo er sich mit seiner Frau aufgehalten hat, wegen Ausprägung einiger Stück Falschmünzen entfernen müssen.

Büchsenmacher Ammann in Ermatingen.

Dieser behändigte auch dem Schiffmann Schneider in zweimalen teils Gewehre, teils Pulver und zwar im erstenmale 8 alte Ge= wehre mit 15 Stud unbrauchbarer Klintenschloß und 26 Pfd. Bulver. Die Gewehre hatte er selbst als Büchsenmacher durch lang vorherigen Rauf und Tausch in Besit; das Pulver aber war in Ermatingen angekauft worden. Diese Abgabe wurde ihm von Schneider bezahlt mit 102 fl. Die zweite Lieferung enthielt 11 Gewehre und 122 Pfd. Pulver. Die Gewehre außer 4 Stud, die er an sich kaufte, waren noch der Ueberrest derjenigen, so er vorher in Besit hatte und das Pulver war abermal in Ermatingen eingehandelt, und alles dem Schneider um die Summe von 228 fl 30 fr überlassen worden. Hiebei hat es auch mit den vorhin beim Gürtler Rüchler bemerkten 120 fl für gemeinsame Bemühung die gleiche Beschaffenheit. Inzwischen hat er mit Borwissen und Ginstimmung des Wild und Rüchler den Brief an Doktor Schneider unter dem Namen des erstern ausgefertigt. Sier ist noch rucksicht= lich der von dem Rüchler und Ammann geschehenen zwei Liefe= rungen, weil es auf beide gemeinsamen Bezug hat, folgendes beizufügen:

Die zweite Lieferung des Küchler be-		1 ×
stund, wie vorhin bemerkt	in fl 152	
Jene des Ammann	" " 228. 39 fr	
Siezu fügten sie noch für ihre Be-	" "	
mühung bei	" 120	
	Zusammen	fl 500. 39 fr
An diese Summe war ihnen von		
Schneider bezahlt worden	fl 200	
Von Frau Bächler in Egelshofen	" 72.59 fr	
	Zusammen	" 272. 59 "
Das übrige ist noch im Ausstan	id.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Schreiner Etter von Zuben.

Dieser sei nach seinem Vorgeben zufälligerweise mit Schiffmann Schneider in Bekanntschaft gekommen und hat solchem, nachdem er ihm vorher durch Schuster Mägerli aus dem Hörnli ein Stutzer zur Besichtigung dahin gesandt, 17 Stück Gewehr überliefert; 8 Stück hievon kaufte er in Weinfelden à 5 sl per Stück, und die übrigen sollen ihm seit dem Rückzug der russischen und österreichischen Armeen aus der Schweiz zuständig gewesen sein, die er hin und wieder per Stück 30—40 Kreuzer soll eiugehandelt haben. Hiefür hat er in allem die Summe von fl 147 erhalten.

Frau Bächler, geb. Weber, von Egelshofen. Ihr waren die Bestandteile der Lieferung, so Rüchler und Ammann dem Schiffmann Schneider abgegeben, durchaus bekannt, indem sie, da Schneider solche nicht bezahlen konnte, für ihn in einem ausgestellten Schein gutgestanden, den sie aber in dem Zeitpunkt wieder zurückgezogen, als ihr ein zweiter Schein aus Stempelpapier in der Form eines Obligo de 500 fl zu abermaliger Bürgschafts-Unterschrift zugestellt worden. Indessen leistete sie noch auf Anweisung des Schneider denen 2 Lieferanten eine Zahlung de fl 72 39 kr.

Ju dieser Darstellung sind einige Bemerkungen am Plaze. Einmal fällt die Geringfügigkeit des Vergehens auf. Alle Lieserungen zusammen waren für den Verlauf des Aufstandes im Vorarlberg sicher bedeutungslos. Es verlohnte sich also kaum, Kaiser Napoleon persönlich mit dem Vorfall bestannt zu machen. Ferner waren wenigstens Ammann und Küchler auch ohne Eingreisen der Staatsgewalt die Vetrogenen. Von den zulezt vereinbarten 500 fl bekamen sie nur die Hälfte, die freilich den wahren Wert der Lieserung vermutslich immer noch deckte. Endlich wird man dem Grenzschutz in Kreuzlingen nicht gerade das Zeugnis großer Wachsamskeit und Findigkeit ausstellen können.

Die Untersuchungen wurden so rasch als möglich durchgeführt, bei strengster Geheimhaltung, da die Angelegenheit
auf keinen Fall vor das Publikum gehöre. An die Kriminalkommission ergingen von Seite des Kleinen Rates verschiedene Mahnungen zur Eile; ferner ging aus den Zuschriften der Regierung an das Gericht deutlich genug hervor, daß es sich

¹⁾ Das Missivenbuch des Obern Kriminalgerichtes enthält die Namen verschiedener Verkäuser von Waffen und Munition. Genannt werden z. B. der Lindenwirt in Bischofszell, ein Glaser daselbst, Sattler Meyer in Herisau, die Büchsenmacher Baumann und Sulger in Konstanz usw. Die Ankaufspreise für Gewehre betrugen 3 bis 5 Gulden.

mehr um eine Angelegenheit der Politik als um eine Frage des strengen Rechtes handle. In einem Schreiben vom 6. Ditober wird hervorgehoben, es sei von höchstem, politischem Interesse für den Ranton, die Erschaffenheit des eingeklagten Vergehens mit allen Umständen an den Tag zu bringen und durch die weiter einzuleitende Prozedur jeden Zweifel, der in die allgemeinen diesfälligen Gesinnungen gesetzt werden möchte, auf die evidenteste Weise zu widerlegen. "Es wird überflüssig sein, Ihnen zu bemerken, daß die Verhörakten geeignet sein sollen, auswärts und selbst den R. R. französischen Behörden vorgelegt zu werden"1). Und am 20. Oktober schrieb der Rleine Rat 2): "Vollkommenste Aufdeckung des Vergehens ist das einzige Mittel, um den Kanton selbst aus dem Verdacht der Teilnahme und eines Benehmens, welches ihn des Wohlwollens des mächtigen Bundesgenossen der Schweiz verluftig machen würde, zu ziehen. Der Landammann hat schon dringend nach dem Resultat der bisherigen Untersuchung gefragt und bemerkt, daß in dergleichen Fällen aus der Beförderung der Verfügungen und aus dem schnell herausgebrachten Resultat der Ernst beurteilt zu werden pflegt, den man darein gelegt habe". Diese Mitteilungen machten beim Gericht den gewünschten Eindruck. Außerdem ließ sich die Kriminalkommission por der Urteilsfällung noch die auf den Fall Wild und Mitschuldige bezüglichen diplomatischen Schreiben zur Einsicht vorlegen.

Den Angeklagten wurde eine im Bergleich zum Bergehen strenge Untersuchungshaft auferlegt. Für Ammann scheint sich sein Bruder, Appellationsrichter Ammann²), einigermaßen verwendet zu haben. Wenigstens liest man unterm 7. November, daß dessen Gefangenschaft in leidentlichen bürgerslichen Arrest im Turm umgewandelt werden solle und am

¹⁾ Siehe geheime Missive des Kleinen Rates, 1809. Kantonsarchiv in Frauenfeld.

²⁾ Der Fall war für Appellationsrichter Ammann doppelt peinlich, da er gemeinsam mit Morell den Kanton Thurgau im Juni auf der Tagsahung vertreten hatte. (Das Verzeichnis der Abgeordneten siehe bei Kaiser, Repertorium der Abschiede.)

28. November wurde er in Begleitung eines Weibels für 24 Stunden nach Hause entlassen zum Besuch seiner Frau, die einem Kinde das Leben gab.

Nach ihrem Geständnis machten drei der Verhafteten verschiedene Entlastungsversuche. Wild stellte sich auf den Standpunkt, daß er überhaupt weder Waffen gekauft noch verkauft habe. Rüchler und Ammann behaupteten, vom Waffen-Aussuhrverbot des 2. Juni gar nicht in Renntnis gesetzt worden zu sein. Dieser Einwand erwies sich indessen als hinfällig. Die Gemeindeammänner von Ermatingen und Gottslieben erklärten übereinstimmend, daß die fragliche Verordnung an beiden Orten in durchaus gesetzlicher Weise verlesen worden sei.

Am 28. Dezember 1809^1) fand der Prozeß vor dem obern Kriminalgericht seine Erledigung.²) Sämtliche Angeklagte waren erschienen, mit Ausnahme der Frau Bächler, die sich wegen Krankheit entschuldigen und durch Anwalt Wüst vertreten ließ. Appellationsrat Ammann (Bruder des beklagten Büchsenmachers) war durch Bezirksrichter Neuweiler ersett worden.

Anwalt Annen³) amtete als öffentlicher Ankläger. Das Protokoll der Gerichtsverhandlung ist noch vorhanden, zeichnet

¹⁾ Tillier schreibt unrichtig, im Januar 1810 sei der Prozeß zu Ende geführt worden. Steiner, Seite 269, verlegt den Schluß richtig in den Dezember; dagegen stimmt seine Bemerkung nicht, die Bezahlung sei ausgeblieben. Etter wurde ganz bezahlt, die beiden andern erhielten immerhin erheblich mehr als die Hälfte ihrer Forzberungen.

²) Ueber die kantonalen Gerichte vgl. Sulzberger in Pupikofers Geschichte des Kantons Thurgau. Eine Kommission des Appellationss gerichtes führte die Untersuchungen. Das Kriminalgericht urteilte in Straffällen, auf die nicht mehr als hjährige Zuchthausstrafe gesett war; das Appellationsgericht hatte die schwerern Fälle zu beurteilen. Dann gab es noch ein Administrationsgericht für Streitigkeiten wegen Besteuerung, Einquartierugen u. a.

⁸⁾ Anwalt Annen scheint fremd gewesen zu sein. Am Tage nach seinem Auftreten vor Kriminalgericht veröffentlichte er die Anzeige, daß er sich nach erhaltener hoher Niederlassungs-Bewilligung wirklich in Frauenfeld etabliert und sich da der Advokatur gewidmet habe. Siehe Thurg. Zeitung 1809.

sich indessen nicht durch übermäßige Klarheit aus.¹) Wild, Küchler, Ammann und Etter wurden des Vergehens gegen die Verordnung vom 2. Juni beschuldigt. Wild wurde als strafbar angesehen, weil er Anlaß zu den Lieferungen gegeben habe und bei der heimlichen Abgabe behilflich gewesen sei; Küchler wegen Lieferung von 76 Pfd. Pulver, 9 Stück Gewehren, 166 Pfd. Blei, Ammann wegen Lieferung von 122 Pfd. Pulver, 19 Stück Gewehren, 15 Flintenschloß, Etter wegen Lieferung von 17 Gewehren.

In der Rede des Staatsanwaltes ist folgende Stelle beachtenswert: Diese Lieserungen qualisizieren sich nicht nur infolge des Gesetzes do dato 2. Juni als kriminell, sondern das Interesse des
ganzen Kantons fordert, daß diese Uebertretung aus skrengste behandelt und bestraft werde, denn es sei dadurch ein Vertrag zwischen
der hohen Macht des französischen Kaisers und ganz Kelvetien gebrochen worden, welches allerdings die wichtigsten Folgen hätte haben
können. Er gebe zwar gerne zu, daß die Veklagten weder eine besondere Begünstigung der Insurgenten noch eine besondere Gesahr
für ihr Vaterland in ihrer Kandlung gesehen haben; allein sie haben
doch unstreitig die Pflichten eines neutralen Landes gekannt, und
ihres Eigennutzes wegen das Glück des ganzen Vaterlandes gefährdet...

Einige Schwierigkeit verursachte die Rechtsfrage, ob der Fall eigentlich nicht eher korrektionell statt kriminell hätte beshandelt werden sollen. Wohl sprach die Verordnung vom 2. Juni ausdrücklich von Kriminalstrafen im Falle der Ueberstretung der in ihr enthaltenen Vorschriften; aber in dem im Jahre 1809 gültigen Strafgesetzbuch war kein auf das vorsliegende Vergehen anwendbarer Paragraph enthalten und nach dem Nachtrag zu § 209 des Strafgesetzes war fraglich, ob nicht in solchen Fällen nur eine korrektionelle Strafe zu verhängen sei.²)

¹⁾ Das Protofoll des obern Kriminalgerichtes befindet sich im Archiv des Obergerichtes in Frauenfeld.

²⁾ Es galt im Thurgau noch das helvetische Strafgesethuch. § 209ª lautet in der französischen Fassung: Pour tout fait antérieur à la publication du présent code, si le fait est qualifié crime par les lois actuellement existantes et qu'il ne le soit pas par le présent décret, ou si le fait est qualifié crime par le présent code et qu'il ne soit pas par les lois anciennes l'accusé sera accquitté, sauf à être correctionellement puni s'il y échoit. Siehe Stricker, Aftensammlung, Bd. IV.

Das Gericht setzte sich indessen über Formfragen hinweg. Die Begründung des Urteils ist ein eigenartiges Durcheinander von belastenden, entlastenden und belanglosen Erwägungen. Das ganze Urteil lautet:

Weil zwar der Hörnliwirt Wild keinen direkten Anteil an den Lieferungen genommen, hingegen aber als Beranlaffer diefer Liefe= rungen und Verleiter der übrigen Beklagten anzusehen ist. Weil der Beklagte Küchler zwar als vom Hörnliwirt Verführter zu betrachten ist, aber selbst als Lieferant erscheint, und laut den Examinibus sich schon früher wegen Vergeben aus seinem Kanton entfernte; weil der Ammann zwar selbst Lieferungen machte, aber als von Wild und Rüchler Verführter zum Vorschein kommt, und übrigens ihm seines früheren Verhaltens wegen nicht das Mindeste zur Last gelegt werden kann; weil der Beklagte Etter zwar wirklich Gewehre lieferte, aber nachher an der spätern Lieferung, sowie am schriftlichen Antrag derselben keinen Anteil mehr nahm; weil das Gesetz der Regierung de dato 2. Juni das allgemeine strenge Berbot solcher Sandlungen bekannt machte; weil aber kein Gesetz eine bestimmte Strafe hiefür festsett; weil die gelieferten Gewehre und Schloß beinahe sämtlich unbrauchbar waren; weil sowohl das frühere Benehmen der Beklagten als die Qualität des Gelieferten selbst deutlich zeigt, daß die Beklagten keinen politischen Anteil an dem Gebrauch des Verkauften zu nehmen gedachten, sondern vorzüglich aus niederer Ge= winnsucht fehlten; weil der besagte Brief einzig aus Mißtrauen gegen den Schiffmann Schneider, als zoge er zu viel Gewinnst, ausgefertigt wurde; weil die zweite Lieferung unterblieben ware, wenn der Schiffmann Schneider die Beklagten nicht durch falsche Bürgschaft hätte täuschen können; weil die Beklagten dennoch durch diese Sandlung das Interesse der ganzen Schweiz gefährdeten; weil sämtliche Beklagten einen langwierigen, mehrmonatlichen Arrest ausgestanden haben. wird erkannt:

- 1. Der Beklagte Wild sene eine Stunde neben die Schandssäule zu stellen und nachher lebenslänglich aus ganz Helpetien perbannt.
- 2. Die gleiche Strafe ist auch gegen den beklagten Gürtler Rüchler verhängt.
- 3. Der Büchsenmacher Ammann von Ermatingen seine 4 Jahre in das Innere des Arbeitshauses eingegränzt.
- 4. Der Schreiner Etter von Zuben seine 2 Jahre in das Innere des Arbeitshauses eingegränzt.

Jeder der Beklagten hat die seines Arrestes wegen erloffenen Rösten, sowie die übrigen obrigkeitlichen Kosten besonders zu

bezahlen. Das heutige Urteilgeld wird von jedem der Beklagten mit 33 fl. bezahlt. — Die Beklagten haben die gesetzliche Bedenkzeit begehrt.

Für Frau Bächler wurde die Strafe in besonderer Berhandlung festgesetzt. Weil sie zwar habe wissen können, daß die für den Schiffmann Schneider bezahlte Summe von unerlaubten Lieferungen herrühre, weil ihr aber im übrigen keine dolose Handlung zur Last gelegt werden könne, wurde sie verurteilt zu

einer Buße von 160 Fr. und zur Zahlung der ihretwegen bereits ergangenen Kosten und des heutigen Urteilsgeldes von 33 fl.¹)

Das Urteil trat sofort in Kraft. Die von den Berurteilten gewühsche "Bedenkzeit" wurde nicht gewährt. Am 29. Dezember schon sandte der Kleine Rat den Schlußbericht über die Gerichtsverhandlungen gegen Wild und seine Mitschuldigen mit einer Abschrift des Urteils dem Landammann²), der sofort Talleyrand davon in Kenntnis setzte.³) Im Bezgleitschreiben machte die Regierung den letzten Versuch, den Kanton Thurgau soweit immer möglich zu entlasten, wie folgende Stellen beweisen:

Doch beruhigt es uns sehr, daß sowohl die laute Mißbilligung der sehlbaren Handlung von Seite des gesamten herwärtigen Publitums und die unnachsichtliche Strenge, mit der der Prozeß geführt wurde, als das dabei herausgekommene Resultat die Zuverlässigkeit der herrschenden Gesinnungen über jeden Verdacht hinausheben. Sogar ist auf das Vestimmteste dargetan, daß nicht einmal die sehlbaren Individuen sich auch nur dis zum bloßen Gedanken an wirkliches Einverständnis mit den Insurgenten Vorarlbergs und Tirols verirrten. Einzig niedrige Gewinnsucht verleitete sie, den Lockungen des Schiffmannes Schneider Gehör zu geben und durch ihren Brief

¹⁾ Die Kosten beliefen sich also auf etwa 260 Fr. Wie besteutend dieser Betrag war, kann man aus der Vergleichung mit Bessoldungen damaliger Zeit ersehen. Das Einkommen eines Regiesrungsrates z. B. betrug 1200—1600 Fr.

²⁾ Bd. 604 des Bundesarchivs.

⁸) Tallenrand gab 1810 den Schlußbericht über die Schneidersche Angelegenheit ab: On peut dire que la Suisse donna à sa Majesté dans cette circonstance toute la satisfaction qu'elle avait droit d'attendre.

an Dr. Schneider beabsichtigten sie nichts weiter, als den Gewinn

sich allein zu verschaffen.

Hiezu kommt noch, daß zwei der Fehlbaren und zwar gerade diejenigen, deren anderwärtige Aufführung am wenigsten Entschulbigung mit bloßer Unbesonnenheit zuläßt, nämlich Wild und Rüchler, keineswegs Kantonsbürger, sondern der eine im Kanton St. Gallen, der andere im Kanton Aargau zu Hause und hierwärts nur ansässig sind. Wir messen diesen Rücksichten das größte Gewicht bei und hoffen zuversichtlich, daß E. E. ihnen dasselbe lassen werde, wo immer Sie von unserm Bericht Gebrauch zu machen gut finden mögen.

Das Urteil fällt vor allem durch seine unsinnige Härte Wahrscheinlich kommt in der gesamten thurgauischen Rechtsprechung kein ärgeres Migverhältnis zwischen Schuld und Strafe vor.1) Und da, wie früher erwähnt worden ist, den angeklagten Vorarlbergern die Strafen erlassen wurden, stehen wir vor der gewiß nicht alltäglichen Erscheinung, daß die Aufständischen besser wegkamen als diejenigen, welche ihnen einigen und dazu noch meist wertlosen Kriegsbedarf Bisher hat man die Maßlosigkeit dieses geliefert hatten. Urteils einfach der Furcht vor Napoleons starkem Arm und der Liebedienerei gegenüber Frankreich zugeschrieben.2) Gewiß nicht mit Unrecht. Der Kanton Thurgau verdient deswegen keinen besondern Tadel. Wo alle zitterten, konnte man auch von den thurg. Staatsmännern nicht verlangen, daß sie die Unerschrockenen spielten.3) Ja, es haben auch sonst nebst Morell und Anderwerth nach auken Reine Beweise überlegenen Mannesmutes gegeben. Die Furcht, dem jugendlichen und noch recht schwachen Kanton durch diplomatische Ungeschicklichkeiten allenfalls Verlegenheiten bereiten zu können, legte sich oft lähmend auf die Freiheit der Entschließungen thurg. Behörden. Dennnoch macht es bei genauerer Brüfung der

¹⁾ Steiner schreibt treffend: Mit den Thurgauern war man bald fertig. Ein Kriegsgericht hätte kaum schärfer gegen sie vorgehen dürfen.

²⁾ So ist Dechsli zu verstehen: Gelehriger als die Bündnergerichte erwies sich das Kriminalgericht im Thurgau, das Schweizergeschichte, Bd. I, Seite 537.

⁸⁾ Es kann bei der Gelegenheit erwähnt werden, daß sich auch Landammann Zellweger von Trogen nicht eben mutvoll benahm.

damaligen Vorgänge den Eindruck, als ob ein weiterer, gewichtiger Grund im Prozeß gegen die Waffenlieferanten mitgewirft habe, nämlich die Ronstanzer Frage. gerechnet in die Zeit des mifliebigen Sandels wegen der Waffenlieferungen fielen nämlich die lebhaftesten Bestrebungen des Rantons Thuraau, die Stadt Ronstanz zu erwerben. Nun war ja allerdings die Erwerbung von Konstanz ebenso sehr eine schweizerische wie eine kantonale Angelegenheit; aber bei dem gering entwickelten eidgenössischen Sinn jener Zeit war es eben doch blok der Thurgau, der mit Eifer an der Berwirklichung des genannten Planes arbeitete. In der Tat bemühte sich die thurgauische Regierung fortwährend, durch Bermittlung des Landammanns oder unmittelbar beim frangösischen Gesandten für die Erwerbung von Ronftang Stimmung zu machen. Ende März bekamen die thurgauischen Tagsakungs-Abgeordneten den besondern Auftrag, den herrn von Tallenrand höflichst zu begrüßen. Was sie bei der Ge= legenheit mit ihm besprochen haben, wird nirgends erwähnt: da aber Anderwerth dabei war, der bei jeder günstigen Ge= legenheit die Ronstanzer Frage zur Sprache brachte, geht man wohl nicht fehl mit der Annahme, es sei auch diesmal auf die natürliche Hauptstadt des Thurgaus aufmerksam gemacht worden. Ende Mai kam Tallenrand auf seiner Reise nach den östlichen Kantonen auch in den Thuraau. Empfang des hohen Gastes fand im Rloster Rreuzlingen Unter den Mitgliedern des Kleinen Rates, welche den französischen Gesandten zu begrüßen hatten, befand sich nochmals Anderwerth. Wieder fehlen die Berichte über die Unterredung zwischen Tallegrand und den thurgauischen Regierungsvertretern. Eine furze Mitteilung liegt vor, daß der Kanton dem Kloster einen Teil der Unkosten mit 20 Louis d'or vergütet habe. Aber so unmittelbar vor den Toren der Stadt Ronstanz hat man diese sicherlich nicht vergessen. Am 5. Juni unterließ Morell nicht, in seiner Anrede an die Tagsatung

¹⁾ Nach Steiner schrieb Tallenrand über seinen Thurgauer Aufenthalt die kurzen Worte: J'ai trouvé dans le canton de Thurgovie le même attachement à l'Empereur que dans le canton de St. Gall.

Napoleon etwas mehr als blok pflichtgemäß zu feiern. 1) Am 19. Juni wandte sich ber Kleine Rat mit einem eingehenden Gesuch an den Landammann, die Erwerbung des so wichtigen Marktplakes und Brückenkopfes am Rhein nicht außer Acht au lassen. Ferner wurde Morell beauftragt, die "Acquisition von Ronstanz" persönlich mit dem Landammann zu besprechen, und sie auch beim frangösischen Großbotschafter vorzubringen. Im Oktober kam die früher genannte Beschwerde betreffend den Uebertritt Selbstranzionierter bei Konstanz. Die thurgauische Regierung erklärte, daß sie es an Wachsamkeit nicht fehlen lasse; da aber Konstanz diesseits des Rheines liege, sei eine richtige Grenzsperre fast unmöglich. Am 13. Nov. wurde wurde wieder im Schreiben an den Landammann Ronstanz in Erinnerung gebracht; auch im folgenden Jahre tam der Plan nie zur Ruhe. 1811 folgte dann die bekannte, staatsmännisch gehaltene Eingabe der thurgauischen Regierung an den Gesandten Tallenrand.2) Aber ebenso sehr wurde von Baden aus dem Ranton Thurgau in dieser Angelegenheit entgegengearbeitet.3) Da nun gerade die süddeutschen Staaten im Jahre 1809 mit Vorliebe die Schweiz in der Umgebung Napoleons als unzuverlässigen Freund Frankreichs und verstedten Selfer der Aufständischen im Tirol und Vorarlberg anschwärzten,4 so mußte der Thurgau in erster Linie den

¹⁾ Bgl. in Morells Rede folgende Stelle: Und so unter diesen gewonnenen innern Verhältnissen finden wir sie auch von außen her gewährleistet, jene Veruhigung, durch den Größten der Sterbslichen — den Unsterblichen — durch unsern erhabenen Vermittler und Verbündeten — in seinem lauten Veisall über den Geist, der in unserer Witte herrscht — in seiner Teilnahme an unserm Glück, und in seinem fortdauernden Wohlwollen, durch sein nie gebrochenes Wort seierlichst und oft versichert. Siehe Thurg. Itg. 1809. Nach Steiner wurde die thurg. Ansprache von 1809 nebst einigen andern von Tallegrand übersetzt und dem franz. Minister des Ausswärtigen zugesandt.

²⁾ Gedruckt bei Mörikofer: Landammann Anderwerth.

³⁾ Das Verhältnis zwischen Thurgau und Baden war auch sonst nicht gut; den Beweis hiefür liefert der berüchtigte "Fähnlibachfall".

⁴⁾ Ueber zahllose Berdächtigungen gegenüber der Schweiz siehe Steiner an verschiedenen Stellen.

unumstöklichen Beweis seiner frankreichfreundlichen Gesinnung erbringen, sonst ware es einer zu ausgesprochenen Unbescheidenheit gleichgekommen, unablässig beim französischen Botschafter die Erwerbung einer Stadt zur Sprache zu bringen, die dem mit Raiser Napoleon engverbündeten Baden gehörte. Zwang, Konstanz zur Erklärung des thurgauischen Vorgehens herbeizugiehen, besteht freilich nicht; gieht man aber die Un= gelegenheit in Betracht, so wird manche Einzelheit verständ= licher. Dann erklärt sich von selbst, warum die Regierung mit solchem Nachdruck vom Abscheu sprach, den man im ganzen Ranton gegen die Tat Wilds und seiner Genossen empfinde; dann gibt es sogar eine Entschuldigung für die unnötige und zugleich unschweizerische Feststellung, daß die Sauptfünder feine Rantonsbürger seien, sondern aus St. Gallen und Aargau stammen. Man darf also mindestens lagen, daß fehr wahrscheinlich über dem ganzen Sandel der Schatten von Ronstanz gelegen habe.

Das Versöhnende im hählichen Vorfall ist indessen barin zu suchen, daß die wirklichen Strafen nicht dem Urteil entsprachen. Dem Gürtler Rüchler und dem Hörnliwirt Wild erließ der Rleine Rat den Haupteil der Rosten, und die lebenslängliche Verbannung aus der Schweiz wurde in bloke Kantonsverweisung umgewandelt. Für Ammann und Etter wurde die Strafe dahin gemildert, daß nach nicht gang viermonatlicher Saft an Stelle der Unterbringung in Arbeitshaus die Eingrenzung auf ihre Säuser trat. Und bald wurde ihnen auch diese Beschränkung ihrer Freiheit erlassen. Der= mutlich hat der Abschluß des vorarlbergischen Prozesses diese Begnadigungen beschleunigt. Der Sandel verlief also für die Beteiligten weit glimpflicher, als es im Anfang den Anschein hatte. Die künftige schweizerische Geschichtsschreibung wird auch von diesem milden Ausklang des Strafverfahrens gegen die vier thurgauischen Schleichhändler Vermerk nehmen muffen.

¹⁾ Siehe Geheime Missive 1809 und 1910, im Kantonsarchiv Frauenfeld. Etter wird allerdings bei der Aufhebung der Eingrenzung auf das Haus nicht mehr genannt.